

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Wirtschaft und Steuern	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-222/Ko	Datum 31.03.2025	BV/2025/024
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.04.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	08.05.2025

Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform sollten die Hebesätze für die Grundsteuer A und B über die Hebesatzsatzung auf die vom Finanzministerium Schleswig-Holstein empfohlenen aufkommensneutralen Hebesätze geändert werden.

Die Hebesatzsatzung wurde am 19.12.2024 vom Rat beschlossen und leider erst am 05.01.2025 bekannt gemacht. Da Satzungen erst mit ihrer Bekanntgabe wirksam werden, besteht durch die verspätete Bekanntmachung für den Zeitraum vom 01.01. bis 05.01.2025 keine gültige Satzungsregelung. Der § 3 der Hebesatzsatzung regelt das in Kraft treten zum 01.01.2025. Für die Rechtmäßigkeit der Satzung ist ein neuer Beschluss des Rates notwendig.

Die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern können gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GO in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Üblicherweise werden die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Wedel mit der Haushaltssatzung beschlossen. Aufgrund der andauernden Beratungen zum Haushalt 2025 und den dafür erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen war allerdings nicht davon auszugehen, dass der Haushaltsplan rechtzeitig mit den Hebesätzen beschlossen werden könnte. Daher hat die Verwaltung den Weg des Beschlusses einer Hebesatzsatzung gewählt.

Dieses Verfahren wird nach Rücksprache mit dem Fachdienst Finanzen in Zukunft beibehalten. Die Hebesätze werden im Haushalt nachrichtlich erwähnt. Veränderungen erfolgen durch Beschluss neuer Hebesatzsatzungen durch den Rat. Die Satzung ist inhaltlich, insbes. in Bezug auf die Höhe der Hebesätze unverändert geblieben, lediglich die nachträgliche Wirkung wurde ergänzt. Dies ist gem § 16 Abs. 3 Satz 1 Gewerbesteuergesetz und § 25 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz bis zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres möglich. Somit sind dann auch alle bereits erlassenen Bescheide geheilt und wirksam.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Das rückwirkende Inkrafttreten der Hebesatzsatzung zum 01.01.2025 wird sichergestellt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

- keine Alternativen -

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.

		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*	8.683.400,00	8.683.400,00				
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Hebesatzsatzung

**Satzung der Stadt Wedel
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57 ff), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27, in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1, 21, 25 und 36 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 387) sowie den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002 S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom xx.xx.xxxx folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Wedel erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes sowie von allen in der Stadt Wedel vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 494 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 519 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v.H. |

**§ 3
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 20.12.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Wedel, den xx.xx.xxxx

Stadt Wedel
Die Bürgermeisterin
Fisauli-Aalto

